

2. Schiedsspruch des Arbitre unique zwischen Deutschland und Rumänien vom 28. November 1934 in Sachen M. Zuckermann gegen Deutsches Reich

§ 4 der Anlage zu Sektion IV, Teil X, V. V. — »Acte commis« — Requisition — Schadensersatz

Der Entscheidung des Schiedsrichters Fazy, die auf Grund von § 4 der Anlage zu Sektion IV, Teil X V. V. ergangen ist, liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Der Schwager des Klägers M. Rosenfeld hatte am 31. Juli 1914 200 t Gerste auf dem der Deutschen Levante-Linie gehörigen Dampfer »Eresos« verladen, die nach Hamburg bestimmt waren. Am 2. August 1914, mit Kriegsausbruch, trat das Schiff im Hafen von Braila unter den Befehl der deutschen Marineetappe in Konstantinopel. Am 3. September 1914 forderte der Kapitän des Dampfers die Eigentümer der Frachtgüter auf, ihre Waren zurückzunehmen. Der größte Teil hat dies getan (vgl. Urteil des Deutsch.-Rum. Gem. Schiedsg. vom 28. 5. 33 i. S. Zuckermann geg. Hapag). Rosenfeld ließ die Gerste auf dem Schiff. Am 5. 10. 1914 ließ er die Gerste in Braila öffentlich versteigern; der Kläger, sein Schwager, kaufte sie zum Preis von rund 17,5 M. per Tonne. Am selben Tag wollte Kläger die Gerste entladen, der Kapitän des Schiffes verweigerte angeblich die Erlaubnis hierzu, und am 6. 10. 1914 fuhr die »Eresos« nach Sulina, von wo sie 2 Tage später durch die »Breslau« nach Konstantinopel geleitet wurde. Hier wurde die Gerste am 17. 10. 1914 requiriert; $\frac{1}{10}$ erwies sich als unbrauchbar, der Rest konnte als Futtermittel verkauft werden. Im Juli 1915 ließ, im Zuge von Verhandlungen zwischen den Parteien, das Reichsmarineamt als Entschädigung 20000 M. an die Deutsche Levantelinie für den Berechtigten überweisen (vgl. das oben angeführte Urteil Zuckermann geg. Hapag zu Ziff. 1g). Diese Summe wurde weder an Rosenfeld noch an Zuckermann ausbezahlt, weil keiner von beiden die zum Nachweis seiner Rechte erforderlichen Urkunden vorlegen konnte. Der Schiedsrichter hat in dem hier zu besprechenden Urteil angenommen, daß seit dem Eintritt Rumäniens in den Krieg dem Kläger deutscherseits eine Entschädigung weder gewährt noch angeboten worden sei.

Zuckermann, der rumänischer Staatsangehöriger ist, hatte ursprünglich vor dem Deutsch-Rum. Gem. Schiedsg. die Hapag als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Levantelinie und das Deutsche Reich auf Grund der Bestimmungen des Teils X V. V. auf 126000 GM. Schadensersatz verklagt. Die Klage gegen die Hapag wurde durch das Urteil dieses Gerichtes vom 28. 5. 33 als unbegründet, die Klage gegen das Reich durch Urteil vom 21. 11. 32 wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zurückgewiesen. Zuckermann klagte nunmehr auf Grund § 4 der Anl.

zu Sektion IV Teil X V. V. (der sogen. Lusitaniaklausel), der besagt, daß das Deutsche Reich Ersatz zu leisten habe für Handlungen, die vor dem Eintritt einer am Kriege beteiligten Macht in den Krieg dieser oder deren Staatsangehörigen gegenüber begangen worden sind, sofern durch diese Handlungen ein Schaden entstanden ist und sie völkerrechtswidrig waren. Der Arbitre unique, der für die Klagen aus dieser Bestimmung des V.V. zuständig ist, hat sich in seinem Urteil vom 28. II. 1934 für zuständig erklärt und dem Kläger an Stelle der eingeklagten 126000 GM. 20000 GM. Schadensersatz zugesprochen.

Der Schiedsrichter geht in seinem Urteil davon aus, daß die Requisition der Gerste von deutschen Behörden vorgenommen worden sei, was vor allem daraus hervorgehe, daß die deutsche Marineverwaltung dem Kläger Schadensersatz angeboten habe. Diese Requisition sei an sich eine durch das Kriegsrecht erlaubte Handlung gewesen, sie sei aber zum völkerrechtswidrigen Akt dadurch geworden, daß dem Kläger nicht sofort oder innerhalb angemessener Zeit die in Art. 52 der Haager Landkriegsordnung vorgesehene Bezahlung angeboten worden sei. Diese Bezahlung sei die *conditio sine qua non* der Rechtmäßigkeit einer Requisition. Was den Zeitpunkt der Begehung dieses völkerrechtlichen Delikts anlange, so sei dieser auf den Tag der Abfahrt des Schiffes bzw. des Requisitionsaktes anzusetzen und nicht, wie in der deutschen Literatur behauptet werde, auf den Zeitpunkt, an dem der requirierende Staat seine Verpflichtung zum Ersatz abgelehnt habe oder mit der Zahlung in Verzug gekommen sei. Das bedeute, daß im vorliegenden Fall das nach § 4 erforderliche Delikt sich zu einer Zeit ereignet habe, in der Rumänien noch neutral gewesen sei, weswegen der Streitfall in die Kompetenz des Arbitre unique falle und, da offenbar ein Schaden vorliege, der Anspruch dem Grunde nach begründet sei.

Was die Höhe des Schadensersatzes anlangt, so diskutiert der Schiedsrichter zuerst die Frage, nach welchem Rechte die dem Kläger zustehende Entschädigung zu bestimmen sei. Er unterscheidet 3 Fälle: a) die Requisition des neutralen Gutes erfolgt auf dem eigenen Staatsgebiet des Requirierenden: hier könne der Betroffene nur das verlangen, was der requirierende Staat seinen eigenen Staatsangehörigen zukommen lasse. b) das neutrale Gut wird im besetzten Gebiet requiriert: das neutrale Gut sei hier nicht besser gestellt als das Gut der feindlichen Staatsangehörigen. c) Das neutrale Gut ist auf neutralem Gebiet requiriert; hier müsse der integrale Wert der requirierten Sache ersetzt werden. Unter Anwendung des unter lit. c. angeführten Grundsatzes hat der Schiedsrichter gegenüber den 600 GM. per Tonne, die der Kläger verlangte, den Wert der Tonne auf rund 100 GM. festgesetzt und dem Kläger insgesamt einen Schadensersatz von 20000 GM. zugesprochen.

Dieses Urteil gibt zu manchen Beanstandungen Anlaß. Es soll hier

nur zu den Ausführungen des Urteils Stellung genommen werden, die über das allgemeine hinaus interessant erscheinen, insbesondere soweit die besonderen rechtlichen Probleme, die aufgeworfen werden, in der einschlägigen Literatur eine ausführliche Behandlung noch nicht erfahren haben. Für die grundsätzlichen Fragen, die durch § 4 der Anl. zu Sekt. IV des Teils X V.V. aufgeworfen werden, vgl. den Aufsatz von K. Schmid und E. Schmitz in dieser Zeitschrift Bd. I, 1, S. 251 ff. Aus den grundsätzlichen Entscheidungen, die von internationalen Schiedsgerichten zu § 4 schon erlassen worden sind, seien herausgehoben die Urteile i. S. Goldenberg geg. Reich und Portugal geg. Reich, die in Band I und III dieser Zeitschrift abgedruckt worden sind. Auf die Besprechungen in Bd. I, 2 S. 96 f. und Bd. III, 2 S. 53 ff. sei verwiesen.

Für die Zuständigkeit des Schiedsrichters nach § 4 ist Voraussetzung, daß einem rumänischen Staatsangehörigen in der Zeit zwischen dem 1. 8. 14 und dem Eintritt Rumäniens in den Krieg mit Deutschland (29. 8. 16) durch eine völkerrechtswidrige Handlung einer deutschen Behörde oder Kommandostelle ein Schaden zugefügt worden ist. Von diesen Voraussetzungen sind zweifellos erfüllt: die rumänische Staatsangehörigkeit des Klägers zur Zeit des in Frage kommenden Aktes und der Klageerhebung, weiter die Voraussetzung, daß es sich um den Akt einer deutschen Behörde handelt, und wohl auch, daß durch diese Handlung ein Schaden zugefügt worden ist. Zu verneinen jedoch ist, daß dieser Akt eine völkerrechtswidrige Handlung darstelle.

Der Schiedsrichter hat in Übereinstimmung mit der oben zitierten Schrift und der überwiegenden völkerrechtlichen Literatur mit Recht die Feststellung getroffen, daß die Requisition neutralen Gutes durch eine Kriegspartei kein völkerrechtliches Delikt darstelle. Er behauptet jedoch, daß eine solche Requisition deliktisch sei, wenn dem Betroffenen nicht sofort oder binnen angemessener Frist eine angemessene Entschädigung gegeben werde. Das Urteil geht so weit anzunehmen, daß die Leistung einer Entschädigung binnen einer angemessenen Frist eine *conditio sine qua non* für die Rechtmäßigkeit einer Requisition sei; eine Requisition, die nicht in der angegebenen Weise bezahlt werde, sei von allem Anfang an ein völkerrechtliches Delikt; das folge aus Art. 52 der Haager Landkriegsordnung. Diese Auffassung ist irrig. Art. 52 LKO. hat das Requisitionsrecht der kriegführenden Staaten nicht begründet; das Recht zu requirieren steht vielmehr seit Jahrhunderten fest. Art. 52 hat lediglich die Verhältnismäßigkeit der Requisition gefordert, ein gewisses Verfahren vorgeschrieben und einige Rechtsfolgen des Requisitionsaktes näher präzisiert. Daß die Bezahlung des requirierten Gutes keine *conditio sine qua non* der Rechtmäßigkeit der Requisition ist, ergibt sich klar aus dem Wortlaut der Absätze 1 und 3 des Art. 52. Danach (Abs. 1) hat der Kriegführende grundsätzlich das

Recht zu requirieren; dieses Recht darf aber nur im Verhältnis zu den wirklichen Bedürfnissen der Kriegspartei (d. h. nicht zur Bereicherung usw.) ausgeübt werden. Das ist die einzige *conditio sine qua non* für die Rechtmäßigkeit einer Requisition! Abs. 3 besagt »Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Andernfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.« Das sind die Rechtsfolgen, die sich an die erfolgte Requisition knüpfen, nicht anders, wie sich an einen Kauf die Verpflichtung des Käufers knüpft, den Kaufpreis zu bezahlen. (Im übrigen ist immer noch streitig, ob notwendig der requirierende Staat als Schuldner nach Art. 52 LKO. angesehen werden muß. Namhafte Autoren (u. a. Loening) vertreten die Lehre, daß Art. 52 nichts über die Person des Schuldnerstaates aussage, und daß deren Bestimmung Sache des Friedensvertrages sei. Doch ist wohl die Ansicht richtig, daß Art. 52 LKO. primär (vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Friedensvertrag) den requirierenden Staat zum Schuldner macht. Über den Stand der Kontroverse vgl. Guelle, *Précis des lois de la guerre*, II, p. 231 u. Anmerkung). Daraus ergibt sich klar, daß man die Rechtmäßigkeit des Requisitionsaktes nicht von der sofortigen Bezahlung der requirierten Sache abhängig machen wollte, sondern daß man die Pflicht zur Bezahlung nur als Rechtsfolge der unter allen Umständen bei Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 1 des Art. 52 rechtmäßigen Requisition statuiert hat. Ja der Berichtersteller zu dem Art. 52 der LKO. von 1899, Rolin, hat seinerzeit in seinem Bericht zu der Bestimmung der alten LKO.: »Les prestations en nature seront autant que possible, payées au comptant« ausgeführt: »La rédaction admise recommande en matière de réquisitions, sans en faire toutefois une obligation, la règle du paiement en argent«. Allerdings hat auf der Konferenz von 1907 der Berichtersteller Giesl von Gieslingen erklärt, daß schon Art. 52 der LKO. von 1899 eine Rechtspflicht zur Bezahlung der Requisitionen enthalte; wie wenig man aber auch auf der Konferenz von 1907 daran gedacht hat, die Rechtmäßigkeit der Requisition von der Bezahlung abhängen zu lassen, geht aus dem Entwurf zu dem Art. 52 der LKO. von 1907 hervor, der lautete: »Les prestations en nature seront autant que possible, payées au comptant, sinon elles seront constatées par des reçus, dont le paiement sera réglé le plus tôt possible même avant la fin des hostilités, dans la mesure dans laquelle l'autorité militaire du belligérant disposera des moyens pécuniaires nécessaires«. Die endgültige Fassung des Art. 52 LKO. ist aber nichts anderes als eine Zusammendrängung des Inhaltes des Entwurfes und hat an dem, was im Entwurf zum Ausdruck kommen sollte, nichts geändert (vgl. Fauchille, *Traité de droit international public*, tome II,

p. 287). Es folgt daraus, daß das »möglichst bald« des Art. 52 in seiner endgültigen Fassung nichts anderes bedeutet, als was in der Fassung des Entwurfes im letzten Teil des Satzes näher ausgeführt war (im gesperrten Teil des Zitates), nämlich, daß über den Zeitpunkt der Bezahlung die requirierende Kriegspartei nach Maßgabe ihrer Fähigkeit selbst zu bestimmen hat (dies ist schon anlässlich der Besprechung des Ur. i. S. Goldenberg geg. Reich, Bd. I, 1 S. 96 dieser Zeitschrift, ausgeführt worden). Wenn der Schiedsrichter mit seinen Ausführungen über die konstitutive Bedeutung der Zahlungsverpflichtung recht hätte, würde dies bedeuten, daß die Rechtmäßigkeit der Requisition bis zum Zeitpunkt der Bezahlung in der Schwebe hinge! Daß dies aus den verschiedensten Gründen nicht der Fall sein kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. — Es ergibt sich aus all dem, daß die Requisition als solche rechtmäßig ist, auch wenn eine Bezahlung nicht erfolgte¹⁾. Eine andere Frage ist es, ob der requirierende Staat sich nicht dadurch eines völkerrechtlichen Deliktes schuldig macht, daß er zu gegebenem Zeitpunkt die Zahlung verweigert.

Wenn man in der Verletzung der Zahlungspflicht ein Delikt sehen will, so kann das Delikt nur in dem Akt gesehen werden, durch den der verpflichtete Staat die Zahlung verweigert (der ausdrücklichen Weigerung stehen natürlich *concludente* Handlungen, außerordentlicher und nicht zu rechtfertigender Zeitablauf usw. gleich). Für die nach § 4 zu beurteilenden Fälle ist diese Feststellung von ausschlaggebender Bedeutung, denn das eventuelle Delikt des Deutschen Reiches würde dann in eine Zeit fallen, die außerhalb der zeitlichen Grenzen liegt, die § 4 (I. 8. 14—29. 8. 16) zieht. Denn bis zum Eintritt Rumäniens in den Krieg ist weder eine Zahlungsverweigerung ausgesprochen worden noch das Deutsche Reich in Verzug gekommen, letzteres deswegen nicht, weil unbestrittenermaßen von beiden Parteien bis zum Eintritt Rumäniens in den Krieg über den Schadensersatz verhandelt worden ist und keinerlei Nachweis dafür erbracht werden konnte, daß auf deutscher Seite eine böswillige Verschleppung vorlag. Ist aber das ev. Delikt nach dem Eintritt Rumäniens in den Krieg begangen worden, dann war der Schiedsrichter nicht nach § 4 zuständig.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Irrtum ist das Urteil aus folgendem Grunde nicht zu halten: Es geht davon aus, daß dem Kläger eine angemessene Ersatzsumme nicht angeboten worden sei. Nun hat aber das Deutsch-Rumän. Gemischte Schiedsgericht, dessen Vorsitzender mit dem *Arbitre unique* des vorliegenden Falles personengleich war,

¹⁾ Nähere Nachweise insbesondere aus der angelsächsischen Literatur vgl. Schmid und Schmitz a. a. O. 302 ff. Vgl. hierzu auch Albéric Rolin, *Le droit moderne de la guerre*, 1920, Bd. I, S. 517, der zu dem hier behandelten Problem zwar nicht ausdrücklich Stellung nimmt, dessen Ausführungen aber die hier vertretene Meinung stützen.

in seinem Urteil i. S. Zuckermann geg. Hapag vom 28. 5. 1933 in Ziffer 1 g der Urteilsgründe festgestellt, daß im Juli 1915 das Reichsmarineamt 20 000 M. (also gerade den Betrag, den der Schiedsrichter als angemessenen Schadensersatz festgesetzt hat!) bei der Reederei Deutsche Levante-Linie für den Berechtigten eingezahlt hat, was dem Kläger bekannt gegeben wurde, und daß diese Summe nur deswegen nicht an den Kläger oder seinen Schwager Rosenfeld ausbezahlt worden ist, weil diese nicht die Urkunden zum Nachweise ihres Rechtes vorlegen konnten. Damit ist festgestellt worden, daß deutscherseits alles getan worden ist, um die requirierte Gerste zu angemessenem Preis zu bezahlen. Wenn Kl. nicht in den Besitz seines Guthabens kam, so liegt das an Gründen, die nicht das Deutsche Reich, sondern er selbst zu vertreten hat. Der Kläger hätte, nachdem die 20 000 M. bei der Reederei hinterlegt waren, zum mindesten den Rechtsweg beschreiten müssen, um sich der Reederei gegenüber als den Berechtigten auszuweisen. Es würde einer Überspannung der Rechtspflicht bedeuten, wenn man dem Reichsmarineamt zumutete, selbst in Rumänien Nachforschungen darüber anzustellen, wer rechtmäßiger Eigentümer der Gerstenladung der »Eresos« war.

Mit der Feststellung, daß dem Kläger im Jahre 1915 20 000 M. angeboten worden sind, fällt das Tatsachengerüst, auf welches der Schiedsrichter seinen Spruch aufgebaut hat, in sich zusammen. — Der Schiedsrichter hätte also aus rechtlichen sowie aus tatsächlichen Gründen seine Unzuständigkeit aussprechen müssen.

Auch die Grundsätze, die für die Berechnung des Schadens aufgestellt worden sind, geben zu Bemerkungen Anlaß. Die für die ersten beiden Möglichkeiten aufgestellten Grundsätze sind richtig. Der für die dritte Möglichkeit ausgesprochene Grundsatz ²⁾ ist wohl wenigstens in dieser apodiktischen Form nicht zu billigen. Wenn ein neutraler Staat (hier die Türkei) die Requisition von Gütern, die fremden neutralen Staatsangehörigen gehören, auf seinem Staatsgebiet gestattet, dann können sich die vermögensrechtlichen Folgen nur bestimmen lassen nach dem Rechte des Staates, der die Requisition erlaubt, oder (je nach der Vereinbarung der beiden Staaten) des Staates, der die Requisition vornimmt. Der requirierende Staat kann hier nicht schlechter stehen, als wenn er die Requisition auf seinem eigenen Grund und Boden unternimmt. (Unter Umständen wird der Staat, dem der Enteignete angehört, einen völkerrechtlichen Anspruch gegen den

²⁾ »Le bien neutre est réquisitionné en pays neutre: dans ce cas, cas tout à fait exceptionnel, car il n'arrivera pas souvent qu'un Etat neutre, non occupé, laisse un autre Etat belligérant ordonner des mesures sur son territoire, il n'y a aucun motif de limiter la responsabilité de l'Etat qui exproprie en se basant sur le traitement qu'il accorde à ses propres ressortissants.«

Staat haben, der der Kriegspartei das Recht zum Requirieren fremdneutralen Gutes gegeben hat.) Es geht nicht an, für diese Fälle eine grundsätzliche Abweichung von den sonst für die Bewertung von Requisitionsgut geltenden Grundsätzen anzunehmen. Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß Rosenfeld, der Rechtsvorgänger des Klägers, trotz Aufforderung die Gerste nicht von dem Schiff heruntergenommen hat. Er hat also bewußt das Risiko in Kauf genommen, das sich für ihn daraus ergab, daß die Ware sich auf einem Schiff befand, das einer kriegführenden Macht gehörte und durch die Kriegsnotwendigkeiten gezwungen werden konnte, jederzeit den Hafen nach einem Orte zu verlassen, für den die Ware nicht bestimmt war. Es ist aber ein unbestrittener Rechtsatz, daß wer durch eigenes Verschulden die Requisition eines Gutes veranlaßt hat, die nachteiligen Folgen seines Tuns tragen muß. Es hätte unter diesen Umständen wohl dem Rechtsempfinden am meisten entsprochen, daß, wenn schon eine Verurteilung erfolgte, diese sich auf die Herausgabe der durch den Verkauf der Gerste erfolgten Bereicherung des Reiches beschränkt hätte. Denn nachdem die Gerste durch die Schuld des Rosenfeld auf dem Schiff geblieben und dieses, durch die Kriegsnotwendigkeiten veranlaßt, plötzlich nach der Türkei zu segeln gezwungen war (vgl. hierzu die Gründe des Urteils in der oben zitierten Sache Zuckermann geg. Hapag), blieb den deutschen Behörden nicht mehr sehr viel anderes übrig als die Gerste zu beschlagnehmen.

Schmid.

3. Die Entscheidungen der auf Grund der Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Panama vom 28. Juli 1926 und 17. Dezember 1932 eingesetzten General Claims Commission.

Die Entscheidungen der amerikanisch-panamanischen General Claims Commission, welcher der Holländer Baron D. W. van Heeckeren als Vorsitzender, Elihu Root Jr. als amerikanisches und H. F. Alfaro als panamanisches Mitglied angehört haben, sind nebst Auszügen aus den Schriftsätzen der Parteien und mit ergänzenden Mitteilungen über die Tatbestände und kritischen Anmerkungen in einem amtlichen Bericht an den Staatssekretär der Vereinigten Staaten veröffentlicht¹⁾. Über die Entscheidung im Falle *de Sabla*, welche die **Entschädigungspflicht des Staates bei fehlerhafter Anwendung seiner Agrargesetze auf Ausländer und den internationalen Standard solcher Gesetze** behandelt, ist bereits in dieser Zeitschrift (Bd. IV S. 925) berichtet worden.

¹⁾ American and Panamanian General Claims Arbitration under the Conventions between the United States and Panama of July 28, 1926, and December 17, 1932 — Report of Bert L. Hunt, Agent for the United States (The Department of State Arbitration Series No. 6). Washington 1934.